

# **Bebauungsplan Nr. 2/04 „Dürschnitz/Miedelsgut“**

## **(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 9/64)**

### **In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)**

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 30.11.2005 den Bebauungsplan Nr. 2/04 „Dürschnitz/Miedelsgut“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 9/64) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan ab heute beim Stadtbaureferat – Stadtplanungsamt – im Neuen Rathaus, Zimmer 908, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.15 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

**Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 2/04 „Dürschnitz/Miedelsgut“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 9/64) rechtsverbindlich.**

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Etwaige Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragen. Auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bayreuth, den 26. Mai 2006

STADT BAYREUTH  
gez. Dr. Michael Hohl  
Oberbürgermeister